

## Anmerkungen zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes (LAG) Mecklenburg-Vorpommern Az. 3 Sa 203/09 vom 21. April 2010

Gegenstand des Verfahrens ist eine Klage, um festzustellen, ob der Kläger korrekt eingruppiert ist.

Der Kläger arbeitet als Pflegefachkraft in einem psychiatrischen Pflegewohnheim.

Dem Kläger geht es in dem Prozess darum, dass die Arbeit, die er leistet, der korrekten Entgeltgruppe nach Anlage 1 AVR DWM zugewiesen und dadurch entsprechend gewürdigt wird.

Er vertritt die Auffassung, dass er in die Entgeltgruppe 8 einzugruppiert sei.

Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht Schwerin (Az 11 Ca 1415/08) wurde der Klage in vollem Umfang stattgegeben.

Die Entscheidung wurde von der Beklagten vor dem LAG angegriffen.

Entscheidend für das bisher nicht rechtskräftige Urteil des LAG war die Auslegung des Eingruppierungskatalog der Anlage 1 zu den AVR DWM. In diesem werden unbestimmte Rechtsbegriffe genannt, die eine Auslegung erfordern.

Der Streitpunkt begründet sich gerade nun in der unterschiedlichen Auslegung. Als Richtbeispiel taucht hier unter „Entgeltgruppe 8 A)“ der Begriff des/der „Gesundheitspfleger/in in der Psychiatrie“ auf.

Letztlich streiten die Prozessparteien darüber, ob die Arbeit in dem psychiatrischen Pflegewohnheim, in dem der Kläger tätig ist, unter diesen Begriff fällt oder diesem gleichzusetzen ist.

Während der Kläger dies bejaht und darauf seine Argumentation stützt, bestreitet die Beklagte dies.

In ihrem Urteil hat die Kammer des LAG die Darlegungen und Beweise des Klägers für seine Rechtsauffassung als nicht ausreichend angesehen, um festzustellen, dass seine Tätigkeit dem Richtbeispiel entspricht und er damit in die Entgeltgruppe 8 einzugruppiert sei.

Nach Auffassung des Gerichtes wurde nicht überzeugend dargelegt und bewiesen, was der Arbeit des Klägers das Gepräge gibt.

Deshalb hat sich das Gericht auch nicht der Auffassung des Klägers angeschlossen, er erfülle das Richtbeispiel „Gesundheitspflegerin in der Psychiatrie“.

Weiter hat das Gericht die Auffassung vertreten, anders als in einer psychiatrischen Klinik stehe in einem psychiatrischen Pflegeheim nicht die Heilbehandlung sondern die pflegende Betreuung im Vordergrund. Diese wiederum sei jedoch charakteristisch für eine Eingruppierung in die Entgeltstufe 7.

Auch hat das Gericht nicht festgestellt, dass der Kläger für die Ausführung der ihm ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten „vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten“ benötigt.

„Allein der Umstand, dass der Kläger ausschließlich mit psychisch erkrankten Menschen zu tun hat, erfüllt die benannten Voraussetzungen nicht.“

Eine Eingruppierung nach der Auffassung des Klägers kommt aus Sicht der Kammer des LAG nur dann in Frage, wenn der Kläger darlegen und beweisen kann, dass sich die Tätigkeit, die er ausführt, aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt. Dies jedoch sei weder in der mündlichen Verhandlung, noch in den schriftlichen Einlassungen erfolgt, auch nicht durch die konkretisierende Arbeitsplatzbeschreibung und auch nicht durch die Übersicht über den Schichtablauf.

Das LAG hat dem Rechtsstreit eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen, weil der Eingruppierungskatalog, um dessen Anwendung es geht, landessübergreifend für Mitarbeiter/innen der Diakonie Bedeutung hat.

Nach unserer Kenntnis wird der Kläger sein Prozessziel vor dem Bundesarbeitsgericht weiterverfolgen.

Fazit:

Wer gerichtlich feststellen lassen will, ob die Eingruppierung korrekt vorgenommen wurde bzw. wer eine höhere Eingruppierung anstrebt, muss vor Gericht wahrheitsgemäß exakt darlegen und ggf. auch beweisen, auf welche Sachlage und auf welche Fakten dieser Anspruch gestützt wird.

Was gibt der Tätigkeit, die ausdrücklich übertragen worden ist und die ausgeübt wird, das Gepräge, wird also zu mindestens 51% ausgeübt?

Hier muss die Klägerin/ der Kläger dem Rechtsbeistand zuarbeiten und die Informationen liefern.

Es ist dann Aufgabe des Rechtsbeistandes, diese Fakten rechtlich zu würdigen und in die Prozess-Strategie einfließen zu lassen.

Wir empfehlen insbesondere in Eingruppierungsstreitigkeiten die Hinzuziehung einer Fachanwältin/ eines Fachanwaltes für Arbeitsrecht.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unseren Fachausschuss.